

Beiheft

2

S 328

(um 1390—1400.)

[826 328

Gerhard, Graf zu Kirberg, bekundet, daß er einen Burgfrieden zu Hoenbrücken (Hohenbrücken bei Kirn), so lange diese Feste ungelöst von seinem Schwager von Veldenzin ist, mit seinem Vetter Otten, Wildgraf zu Kirberg, abgeschlossen hat. Der Burgfriede soll sich soweit um die Burg Hoenbrücken erstrecken, als eine gute Gürtel-Armbrust von der Burgmauer schießen mag. Etwaige Zuwiderhandlungen gegen diesen Burgfrieden sollen binnen Monatsfrist geändert werden. Auch soll G. ständig einen oder mehrere Knechte auf der Burg zur Bewahrung halten.

Mitfiegler Thilman, Herr zu Heinczinberg. Datum anno . . (fehlt also).
Orig. 2 Siegel ab; Kyrburg Nr. 254.